

**3. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
vom 03.02.2015**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg in der Fassung vom 03.02.2015, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.03.2022, wird wie folgt geändert

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Wasseranschlüsse im Bereich des Verbandsmitglieds. Für je angefangene 150 Wasseranschlüsse entsendet das Verbandsmitglied einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Berechnung erfolgt jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode. Bei einer Änderung des Versorgungsgebietes erfolgt ebenfalls eine Berechnung.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bruckberg, 29.10.2025

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg



Rudolf Radtmeier, 1. Vorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Diese Satzung wurde am 30.10.2025 in der Verwaltung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg im Rathaus Bruckberg niedergelegt; die Bekanntgabe der Niederlegung an den Anschlagtafeln erfolgte am 30.10.2025.

Die Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Landshut, Nr. 39 vom 06.11.2025, Seiten 258-259 bekanntgemacht.